

Vereinssatzung

(Abschrift)

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

„Zentralrat Deutscher Staatsbürger - Deutsches Zentrum für Menschenrechte“

Abkürzung **„ZDS – DZfMR“**

Sitz: **D-24837 Schleswig, Kolonnenweg 29**

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit im materiellen, geistigen, sittlichen und moralischen Bewusstsein zum Wohle der Volksbildung und des Heimatstaates, der Kunst und Kultur, der Jugend und Erziehung, der Völkerverständigung, des demokratischen Staatswesens und des Völkerrechts sowie des traditionellen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung schulischer Veranstaltungen auf dem Gebiet des Rechtsverständnisses für das demokratische Staatswesen, Pflege und Erhalt des Volksgutes in Bezug der Kunst und Kultur des Heimatstaates und Unterstützung von Schulen und Universitäten, Unterhaltung schulischer Einrichtungen zur Förderung der Jugend für die Bewusstseinsbildung und das Gemeinwohl des Heimatstaates, Pflege von Kunstsammlungen und Unterstützung des Erhalts von Fundstellen und Archiven des Heimatstaates, Vergabe von Stipendien an Begabte zur Förderung und Heranziehung sittlich und moralisch gefestigter Personen, Schulung ausländischer Mitbürger und Förderung von Einrichtungen gemeinsamer Kommunikationsstätten zum Zweck des Erhalts heimatlichen Kulturgutes und der Verständigung, Förderung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen gleicher Inhaltsziele, insbesondere der Beachtung der Menschenrechte national und international, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, insbesondere bei Jugendlichen, Zusammenarbeit mit kommunalen, überregional nationalen und internationalen Institutionen zum Wohle der Völkerverständigung.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 5,00 EURO.

Der Jahresbeitrag beträgt für jedes Mitglied 60,00 EURO.

Die Änderung der Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann aufgrund örtlich weit auseinander liegenden Wohnorten auch per e-Mail-Kommunikation stattfinden. Eine Abstimmung ist ebenfalls per e-Mail zulässig.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem Stellvertreter/in, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die gemeinsame Vertretung hat immer in Verbindung mit dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu erfolgen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, unabhängig der Regelungen des § 11 (Mitgliederversammlung), bei der Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach den §§ 27, 40 BGB zu verfahren.

Zum Vorstandsbereich gehören weiterhin die Referate:

1. Öffentlichkeitsarbeit (Pressestelle des Vereins)
2. Juristische Beratung
3. Telefonservice (Kontaktstelle des Vereins für Vereinmitgliedschaft, Beratungsfragen etc.)
4. Mitgliederwerbung.

Dem Vorstand obliegt grundsätzlich das Weisungsrecht über die Referate.

Die Referatsleiter werden durch den amtierenden Vorstand in ihr Amt berufen.

Die Referate werden durch Vorstandsbeschluss personell besetzt.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer karitativen Einrichtung zu, die als gemeinnützige Einrichtung anerkannt ist und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

oder an eine Stiftung, deren Aufgabe nach Satzung der Schutz der Menschenrechte ist.

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder in der Gründungsversammlung am 19.08.2009 im

Kolonnenweg 29 in D - 24837 Schleswig

beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird dem Registriergericht vorgelegt.

Schleswig, den 19.08.2009

gez. I. Müßner

.....

Vorsitzende/r

gez. S. Grosch

.....

Schriftführer/in

gez. Nikol

.....

Mitglied

gez. N. Müßner

.....

stellvertretende/r Vorsitzender

gez. Jürgensen

.....

Kassierer/in

gez. M. Prignitz

.....

Mitglied

gez. Leischke

.....

Mitglied